

sonderer, den Bedürfnissen des Buchhandels entsprechenden Bestimmungen in das allgemeine Handelsgesetzbuch anzustreben.

Herr Dr. Alb. Gentsch hat sein Gutachten im verneinenden Sinne abgegeben und hierbei ausgeführt, daß, wenn auch im Entwurf zum neuen Handelsgesetzbuch die in dem Artikel 1 des jetzt geltenden Gesetzes enthaltene Bestimmung über das Gewohnheitsrecht nicht aufgenommen sei, doch auch nach dem neuen Handelsgesetzbuch in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen sei. Er hat sich ferner dahin ausgesprochen, daß er es im Interesse des Buchhandels nicht für angezeigt hielte, wenn der Versuch gemacht würde, eine gesetzliche Festlegung der hauptsächlichsten Eigentümlichkeiten des Buchhandels in dem Handelsgesetzbuche anzustreben. Wir haben uns der Richtigkeit dieser Auffassung nicht verschließen können.

Das unter uns Buchhändlern geltende Recht ist Gewohnheitsrecht; wie jedes Gewohnheitsrecht, muß es sich je nach den veränderten Bedürfnissen und Auffassungen ändern, und wir müssen damit rechnen, daß das, was heute unter uns gilt, und was wir in den heute zur Beratung stehenden beiden Ordnungen, der Verkehrsordnung und der Restbuchhandelsordnung, niederzulegen bestrebt gewesen sind, nicht für alle Zeiten unabänderlich bestehen bleiben kann. Veränderte Bedürfnisse, Erleichterungen des Verkehrs und andere Umstände können es mit sich bringen, daß die Gewohnheiten, die jetzt unter uns unbestritten gelten, abgeschafft und durch andere ersetzt werden müssen.

Wenn aber über unsere besonderen buchhändlerischen Verhältnisse in den allgemeinen Gesetzen positive Bestimmungen enthalten sind, so ist eine Abänderung dieser Bestimmungen durch eine ihnen widersprechende Gewohnheit unter uns fernerhin nicht möglich, und es würde, da die Allgemeinheit unter Umständen davon, daß diese Bestimmungen unsern Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, gar nicht berührt würde, eine Aenderung auch im Wege der Gesetzgebung schwerlich zu erreichen sein.

Aus diesem Grunde haben wir geglaubt, davon absehen zu sollen, den uns von der Korporation der Berliner Buchhändler und von dem Vereine der Buchhändler zu Leipzig gewordenen Anregungen, zum Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches Stellung zu nehmen, weitere Folge zu geben; wir mußten es deshalb auch unterlassen, uns dem Gutachten des letztgenannten Vereins anzuschließen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Zurückhaltung gerechtfertigt war, denn, als der Reichstagsabgeordnete für die Stadt Leipzig, Herr Professor Dr. Hasse, in der Kommissionssitzung das Gutachten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig zum Vortrag brachte und an den Vertreter des Reichsjustizamts, Herrn Staatssekretär Nieberding, das Ersuchen richtete, den in diesem Gutachten ausgesprochenen Anregungen stattzugeben, wurde ihm von dem Herrn Staatssekretär erwidert, daß von dem Versuch, diese Angelegenheit in dem allgemeinen Handelsgesetzbuch zu regeln, unbedingt abzuraten wäre, da das Reichsjustizamt in Aussicht stellen könnte, daß in absehbarer Zeit eine Ordnung des Verlagsrechts erfolgen würde, wobei alle diese buchhändlerischen Interessen erwogen und, soweit notwendig gesetzlich geregelt werden würden.

In den nächsten Tagen werden wir eine Eingabe an den Reichstag absenden, in der auf die Gefahren hingewiesen wird, denen der Buch- und Kunsthandel durch den Antrag Arenberg und Genossen, betr. Aenderung und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, speziell des § 184, dem noch ein § 184a und b angefügt werden soll, ausgesetzt ist.

Danach soll der § 184 im allgemeinen verschärft werden und soll besonders strenge Strafandrohungen für alle Fälle erhalten, wo die unter Strafe gestellten Handlungen, darunter das Feilhalten und Verbreiten unzüchtiger Schriften u. s. w. gewerbmäßig betrieben werden; nach § 184a soll das öffentliche Ausstellen von Schriften, Abbildungen und Darstellungen auch dann strafbar sein, wenn sie, ohne unzüchtig zu sein, geeignet sind,

durch grobe Unanständigkeit das Scham- und Sittlichkeitsgefühl zu verletzen.

Wir haben gebeten, dem Antrage Arenberg und Genossen die Zustimmung zu versagen und zur Begründung dieser Bitte darauf hingewiesen, daß der Börsenverein, wie schon aus früheren Eingaben hervorgehe, von jeher auf die Unterdrückung der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder hinwirke und solches auch in seinen Sitzungen zum Ausdruck gebracht habe, daß ihm ebenso an Hebung der Sittlichkeit und Verhütung von Gefährdung und Verletzung derselben gelegen sei, wie den Antragstellern, daß aber, wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung angenommen wird, der Buch- und Kunsthandel schwer geschädigt werden würde, und daß jeder Buch- und Kunsthändler fortgesetzt gefährdet sei, wenn es von der subjektiven Auffassung des jeweilig erkennenden Richters abhängt, zu bestimmen, ob eine Veröffentlichung in Schrift oder Bild im einzelnen Falle gegen das Gesetz verstöße oder nicht; auch würde die Weiterentwicklung der Forschung und Wissenschaft durch diesen Antrag gefährdet.

Zufolge Heranziehung verschiedener buchhändlerischer Betriebe zur Unfallversicherung und deren Angliederung an die Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft hatte der Vorstand bereits im Jahre 1893 an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, bei Ausdehnung der Unfallversicherung auf die im gesamten Handelsbetriebe beschäftigten Personen die Bildung einer Buchhändler-Berufsgenossenschaft zuzulassen.

Nachdem eine Entschließung auf diese Eingabe nicht erfolgt, wohl aber vor einigen Monaten von verschiedenen buchhändlerischen Vereinen die Mitteilung eingegangen war, daß von der Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft erneut Schritte gethan worden waren, um die Buchhandlungen mit Lagerbetrieb zur Unfallversicherung heranzuziehen, sahen wir uns zu einer Eingabe an das Reichsversicherungsamt veranlaßt, in der aufs neue wegen Errichtung einer Buchhändler-Berufsgenossenschaft petitioniert und dabei auch die Anfrage gestellt wurde, ob es nicht angängig wäre, die versicherungspflichtigen buchhändlerischen Betriebe der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft anstatt der Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft anzugliedern, falls die Errichtung einer eigenen Buchhändler-Berufsgenossenschaft sich als nicht zweckmäßig erweisen sollte.

Die vom Reichsversicherungsamt hierauf erteilte Antwort ist im Börsenblatt Nr. 68 vom 24. März d. J. veröffentlicht worden. Aus dieser Antwort geht hervor, daß der Errichtung einer Buchhändler-Berufsgenossenschaft von seiten der Behörde Bedenken nicht entgegenstehen, daß es aber angezeigt erscheint, mit einem hierauf bezüglichen Antrage zu warten, bis eine dem Reichstage vorzulegende Novelle zum Unfallversicherungsgesetz ergangen und über dieselbe Beschluß gefaßt sein wird. Es ist ferner aus diesem Schreiben zu entnehmen, daß eine Angliederung des Buchhandels an die Buchdrucker-Berufsgenossenschaft nicht zulässig ist, und daß allem Anschein nach die Versicherungspflicht sich nicht nur auf Verlagsbuchhandlungen erstreckt, sondern auch auf Sortimentbuchhandlungen ausgedehnt werden wird.

Wenn es der Vorstand somit für angezeigt hielt, weitere Schritte vorläufig zu unterlassen, so glaubte er doch schon jetzt Vorbereitungen treffen zu sollen, die für die etwaige Errichtung einer eigenen Berufsgenossenschaft als Unterlage dienen können, und es sollen insolgedessen weitere Ermittlungen angestellt werden, wer überhaupt in buchhändlerischen Betrieben versicherungspflichtig ist, wie groß die Zahl der Versicherungspflichtigen sein wird, und inwieweit einzelne Angestellte schon anderweit (etwa bei der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft) versichert sind. Hierauf bezügliche Fragebogen sollen in nächster Zeit zur Versendung gelangen. Etwaige Anträge sollen später thunlichst im Anschluß an den Verein der Buchhändler zu Leipzig und den Verein der Leipziger Kommissionäre gestellt werden.

Wie Sie aus dem Börsenblatt Nr. 45 vom 24. Februar d. J. ersehen haben, hat der Vorstand an das preussische Kultus-